

Wahlordnung zum Bundesvorstand des BLGS e.V.

§ 1 Zusammensetzung des Bundesvorstands

Die Mitgliederversammlung bestellt gemäß § 7 der Satzung

1. die/den Vorsitzende/-n
2. die/den stellvertretenden Vorsitzende/-n
3. fünf weitere Bundesvorstandsmitglieder

gemäß nachfolgender Wahlordnung.

§ 2 Wahlverfahren

1. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens acht Wochen vor der wählenden Versammlung dem Bundesvorstand benannt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur sowie eine personenbezogene Kurzbeschreibung müssen dem Bundesvorstand vorliegen. Dieser fertigt eine entsprechende Kandidaturliste, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet wird. Für die aktive Kandidatur der Tätigkeit im Vorstand müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Mindestens einjährige Mitgliedschaft für eine Kandidatur als Vorstandsmitglied.
Mindestens zweijährige Mitgliedschaft für eine Kandidatur als stellvertretende/r Vorsitzende/r.
Mindestens dreijährige Mitgliedschaft für eine Kandidatur als Vorsitzende/r.
2. Zu den Wahlen des Bundesvorstands / der Landesvorstände wählt die Mitgliederversammlung / Landesversammlung in der vor der eigentlichen Wahl stattfindenden Versammlung eine aus 3 Personen bestehende Wahlkommission. Diese ist für den Empfang der Briefwahlunterlagen, für das Auszählen der Wahlergebnisse und für die Bekanntgabe der Ergebnisse verantwortlich. Sofern ein Mitglied von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht, werden die entsprechenden Unterlagen, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, durch die zuständige Geschäftsstelle versendet.
3. Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder zu § 1 Nr. 1 und 2 erfolgt einzeln, zu Nr. 3 ist eine gemeinsame Wahl möglich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer, schriftlicher Form mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten benannt, gilt die/der Kandidat/-in mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Amtszeit

1. Die Wahl der Mitglieder im Bundesvorstand erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sofern sich ein/e Kandidat/in nur für einen begrenzten Zeitraum für das Amt zur Verfügung stellt, wird sie/er für diesen Zeitraum gewählt.

§ 4 Abwahl

1. Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist die Abwahl des gesamten Bundesvorstands oder einzelner Mitglieder des Bundesvorstands möglich.
2. Bis zur Neuwahl bleibt der abgewählte Bundesvorstand geschäftsführend im Amt.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20 Januar 2017 in Berlin beschlossen und tritt am 21. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Wahlordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 25. Januar 2019

gez. Vennekate
Versammlungsleiter

gez. Dummler
Protokollführer